



Steuerpolitik 2013:
Ein Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

Berliner Steuergespräche

Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön
MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen

4. November 2013



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

„Ein Land, das kaum über Rohstoffe verfügt, kann seinen Wohlstand auf Dauer nur mit Wissen sichern. Als Naturwissenschaftlerin kennt Angela Merkel aus eigener Erfahrung die Bedeutung von Bildung und Forschung für innovative Technologien. Deshalb will die Kanzlerin unser Land zur "Bildungsrepublik Deutschland" machen.“

www.bundestkanzlerin.de



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

Thesen:

1. Der wirtschaftliche Erfolg der Bundesrepublik Deutschland hängt an der Innovationskraft ihrer Unternehmen.
2. Der soziale Erfolg der Bundesrepublik Deutschland hängt am Bildungsniveau ihrer Einwohner.
3. Der fiskalische Erfolg der Bundesrepublik Deutschland hängt am Zugriff auf die intellektuelle Produktion und Konsumtion des Landes.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

1. Frage: Soll die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern verändert werden, um den Ländern mehr Mittel für Schulen und Universitäten in die Hand zu geben?
 - Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder?
 - Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer?
 - Aufhebung des verfassungsrechtlichen Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern bei Bildung und Wissenschaft?



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

Antwort: Eine allgemeine Verlagerung von Steueraufkommen auf die Länder (und Gemeinden) sichert nicht den zielgenauen Einsatz dieser Mittel für Zukunftsinvestitionen.

Das „Kooperationsverbot“ muss fallen, um eine dramatische Verbesserung der Finanzierung von Schulen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen zu ermöglichen. Der Preis der Finanzierung wird allerdings in der deutlichen Zunahme des Einflusses des Bundes auf die Bildungs- und Forschungsstrukturen der Länder liegen.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

2. Frage: Wie kann das Steuersystem im globalen Wettbewerb um die „besten Köpfe“ den Erfolg der Bundesrepublik Deutschland unterstützen?

Antwort:

- Weitgehende Beibehaltung des Einkommensteuertarifs
- Anerkennung der gegenwärtigen Obergrenze von mehr als 47 % (ESt + „Reichensteuer“ + SolZ) + KirchenSt
- Anerkennung der „Reichensteuer“ als obere Progressionszone (d. h. „Spitzensteuersatz“ ab 250.000 €/500.000 €)
- Steuervorteile für hochqualifizierte Immigranten?



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

3. Frage: Wie kann das Steuerrecht dazu beitragen, „Forschung und Entwicklung“ im Inland zu fördern?

- Flächendeckende Einführung von *tax credits* für F+E in Deutschland
- Keine Beschränkung auf KMU
- Abschmelzen der „Programmförderung“
- Keine Einführung einer inländischen *patent box*: Die F+E-Förderung zielt auf inländische Forschungsaktivität, die *patent box* auf inländische Vermögensverwaltung.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

4. Frage: Wie kann das Steuerrecht dazu beitragen, Kapitalinvestitionen für innovative Unternehmen zu stimulieren?

Antwort: Innovation ist riskant. Risiko übernimmt, wer Verluste tragen kann. Dies hängt von der Bereitschaft des Steuerrechts ab, die Verrechnung von Verlusten zu akzeptieren.

Daher muss das Steuerrecht (wieder) weitgehend bereit sein, Verluste zu verrechnen. Entgegenstehende Regelungen (Drohverlustrückstellungen, Sanierungsgewinn, Mindestbesteuerung, Anteilswechsel) müssen reduziert oder beseitigt werden.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

5. Frage: Wie kann das Steuerrecht dazu beitragen, Eigenkapitalinvestitionen zu stimulieren?

Antwort: Die geltende Benachteiligung von Eigenkapitalentgelten gegenüber Fremdkapitalentgelten muss eingeschränkt werden.

- Eine Heraufsetzung der Abgeltungssteuer auf Dividenden verkennt die Vorbelastung mit Körperschaftsteuer und ist kontraproduktiv.
- Eine Heraufsetzung der Abgeltungssteuer auf Zinsen verkennt deren Inflationsverluste.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

5. Frage (Fortsetzung)

Die Gleichstellung des Eigenkapitals mit dem Fremdkapital durch Abzugsfähigkeit einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung wäre begrüßenswert, ist aber fiskalisch von erheblicher Tragweite.

Man kann darüber nachdenken, diesen Schritt durch eine Erweiterung der Hinzurechnung von Schuldzinsen im Gewerbesteuerrecht zu kompensieren.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

6. Frage: Gelingt es, die innerstaatliche Wertschöpfung durch intellektuelle Produktion und Konsumtion steuerlich zu erfassen?

Das ist wesentlich in der G20/OECD-Initiative zu „Base Erosion and Profit Shifting“ behandelt. Die Bundesregierung wird in den kommenden Monaten dazu ihre Grundlinien formulieren müssen.

Zentrale Themen sind die Verlagerung von Geistigem Eigentum in Niedrigsteuerstaaten und die Erfassung von Erträgen aus der *Digital Economy*.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

7. Frage: Wie ist auf die internationale Verlagerung immaterieller Güter zu reagieren?

Antwort: Die vertragliche Vereinbarung von Risiken sollte wie bisher im Grundsatz anerkannt werden.

Die Verlagerung von Immaterialgütern in ausländische Gesellschaften muss durch eine „nachlaufende“ Besteuerung der jeweiligen Erträge aufgegriffen werden.

Die Abzugsfähigkeit der Zahlung von Lizenzgebühren sollte nicht in Analogie zur „Zinsschranke“ reduziert werden.

Allerdings sollte die Abzugsfähigkeit je nach dem Steuerniveau im Empfängerstaat eingeschränkt werden.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

8. Frage: Wie ist auf Geschäftsmodelle der *digital economy* zu reagieren (Google, Apple, Amazon)?

Die Erfassung von inländischen Gewinnen ausländischer Anbieter auf dem Gebiet der *digital economy* sollte nicht um den Preis einer allgemeinen Erweiterung des Quellenbesteuerungsrechts der „Konsumentenstaaten“ eingeführt werden.

Daher sollten weder der Betriebsstättenbegriff erweitert noch eine Liefergewinnbesteuerung aus digital vermitteltem Marktzugang eingeführt werden.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

9. Frage: Wie steht es um die Bedeutung weiterer Steuern für ein innovatives Land?

a) Erbschaftsteuer

Eine Erbschaftsteuer, die gezielt Betriebsvermögen begünstigt, schafft (unabhängig von konkreten Missbräuchen) eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Vermögensinhaber und -erwerber.

Eine Erbschaftsteuer, welche die Weitergabe von Unternehmen in Familien begünstigt, versteinert Eigentümerstrukturen zu Lasten innovativer Übernehmer.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

9. Frage. Wie steht es um die Bedeutung weiterer Steuern für ein innovatives Land?

b) Vermögensteuer

In einer Steuerordnung, in der es eine substantielle und gleichmäßige Erbschaftsteuer sowie eine angemessene Einkommensteuer gibt, ist eine Vermögensteuer nicht erforderlich.

Die Besteuerung der „Substanz“ ist vielmehr risikofeindlich und sollte nur in wirklichen Notlagen wieder befristet eingeführt werden. Davon kann derzeit – trotz „Eurokrise“ nicht die Rede sein.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

9. Frage: Wie steht es um die Bedeutung weiterer Steuern für ein innovatives Land?

c) Finanztransaktionssteuer

Eine innovative Wirtschaft benötigt innovative Finanzstrukturen und dafür einen breiten Zugang zum internationalen Kapitalmarkt.

Eine „Strafsteuer“ auf Finanzinstrumente belastet die Unternehmen als Kapitalnehmer und die Privatpersonen als Kapitalgeber. Finanzinstitute werden diese Last auf ihre Kunden überwälzen (können und dürfen).

Die Finanztransaktionssteuer ist europarechtlich defizitär.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

9. Frage: Wie steht es um die Bedeutung weiterer Steuern für ein innovatives Land?

d) Luftverkehrssteuer

Die Luftverkehrsabgabe behindert die internationale Mobilität und schafft gravierende Nachteile für die inländischen Anbieter und Nachfrager von Luftverkehrsleistungen.



Steuerrecht für die Wissensgesellschaft

E N D E